



**Rechtsgrundlage:** Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

→ **Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU (WEEE) in nationales Recht**

**Ökologische Ziele:** Vermeidung von Abfällen aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG)  
Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG  
umweltgerechte Entsorgung von EAG

Ressourcenschutz durch effizientere Nutzung und Rückgewinnung  
Kreislaufführung von Elektro- und Elektronikgeräten auf der Basis der Verantwortung der Hersteller (Produktverantwortung) und damit Steigerung der Ressourceneffizienz

**Beleihungsakt:** Bescheid vom 24. Oktober 2015

**Beleihende:** Umweltbundesamt als zuständige Behörde

**Beliehene:** Gemeinsame Stelle der Industrie → stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear)

**Ziel:** Deregulierung durch Abgabe hoheitlicher Aufgaben in die Eigenverantwortung der Wirtschaft

**Aufgaben der Beliehenen:** Registrierung der Hersteller und der Menge der je Hersteller in Verkehr gebrachten Neugeräte  
Prüfung von Entsorgungsgarantien  
Erteilung von Bereitstellungsanordnungen für leere und Abholanordnungen für volle Sammelbehälter

**Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht:** Aufsichtliches Einschreiten gegen rechtswidriges und/oder unzumutbares Handeln der stiftung ear im Bereich der durch Beleihungsbescheid übertragenen hoheitlichen Aufgaben  
Prüfung von Rechtsbeschwerden Dritter  
Sicherstellung der Einhaltung von verfahrens- und datenschutzrechtlichen Vorschriften  
Haushaltsrechtliche Prüfung der gebührenfinanzierten Bereiche der stiftung ear  
Bearbeitung von und Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der stiftung ear